

**14.03.24**

K - Fz

## **Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) wurde u. a. die Forschungszulage auf förderfähige Aufwendungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ausgeweitet. Als Voraussetzung hierfür sieht das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FZulG) vor, dass im Bescheinigungsverfahren bestätigt wird, dass abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für ein Forschungs-und-Entwicklungs-Vorhaben (FuE-Vorhaben) erforderlich sind. Hierzu sind im Bescheinigungsverfahren entsprechende Angaben zu machen.

Im Zuge der Prüfung von Vorhaben auf ihren FuE-Gehalt ist aufgefallen, dass die aktuelle Rechtslage die Beantragung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG bei der Bescheinigungsstelle ungewollt nicht zu jeder Zeit zulässt. Die Beantragung soll sowohl bereits vor dem Beginn eines Vorhabens als auch während seiner Durchführung sowie danach möglich sein. Die derzeitige Formulierung in § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes (FZulBV) enthält jedoch eine Lücke zwischen dem Abschluss des FuE-Vorhabens und dem Abschluss des Wirtschaftsjahres, in dem dieses FuE-Vorhaben endete.

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Gewährung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG ist ebenfalls aufgefallen, dass Antragsteller die Laufzeiten ihrer FuE-Vorhaben stetig ausweiten. Die durchschnittliche Laufzeit beträgt inzwischen knapp drei Jahre. Dies ist nicht im Sinne einer auf Agilität und am aktuellen Stand der Technik ausgerichteten Forschungsförderung, deren Ergebnisse zeitnah Anwendung finden sollen. Auch kann bei Anträgen, die weit in die Zukunft gerichtet sind, die Beschreibung der jeweiligen FuE-Vorhaben nur sehr vage umschrieben werden, da sie aufgrund der großen zeitlichen Entfernung noch mit etlichen Unsicherheiten behaftet sind.

Daneben hat sich in den vergangenen Jahren die Praxis etabliert, die Antragstellung von v.a. Förderberatern gegen Entgelt begleiten oder vornehmen zu lassen. Diese nicht unzulässige Praxis hat in einzelnen Fällen jedoch zu missbräuchlichen Angaben bei der Antragstellung geführt. Zum Schutz der antragstellenden Unternehmen sowie zur Verhütung und zum früheren Erkennen von Missbrauchsfällen sind bei Antragstellung zukünftig etwaig mitwirkende Berater anzugeben.

Daneben hat sich gezeigt, dass die in § 7 Absatz 2 und 3 FZulBV kodifizierten Datenschutzrichtlinien – insbesondere nach den durch das Wachstumschancengesetz erfolgten

Änderungen – teilweise redundant zu denen in § 17 Absatz 2 des FZulG sind, zum Teil sogar im Widerspruch zu diesen stehen.

## **B. Lösung**

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird zum einen die für das Bescheinigungsverfahren notwendige Pflicht zur Darstellung der für ein FuE-Vorhaben ausschließlich eigenbetrieblich genutzten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt. Zum anderen wird das Verfahren zur Beantragung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG dahingehend modifiziert, dass der Zeitrahmen für die Beantragung angepasst wird. Auch wird die Zeitspanne, innerhalb derer ein Antrag in die Vergangenheit sowie in die Zukunft gestellt werden kann, reduziert. Es wird eine neue verpflichtende Angabe zu mitwirkenden Beratern eingeführt, wobei die Pflicht unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes und des Bürokratieabbaus schonend ausgestaltet wird.

Im Hinblick auf die Datenschutznormen werden die redundanten Passagen entfernt. Der im Gesetz nicht geregelte Bereich der Geschäftsstatistik wird derart normiert, dass die im Gesetz geregelten Normen auch auf die Geschäftsstatistik der Bescheinigungsstelle anzuwenden sind.

## **C. Alternativen**

Möglich wäre, die derzeit bestehenden Regelungen beizubehalten. Zur Gewährleistung a) einer möglichst bürokratiearmen Prozessgestaltung, b) der Prüfung der Erforderlichkeit von bestimmten abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und c) der Vorbeugung einer missbräuchlichen Beraterpraxis kommt dies jedoch nicht infrage.

Eine Alternative bezüglich der Einreichungszeitpunkte für Anträge auf Bescheinigung (§ 3 Absatz 2 FZulBV) wäre, ein Verfahren ähnlich desjenigen der Finanzverwaltung zu wählen und für jedes FuE-Vorhaben wirtschaftsjahresbezogen eine Bescheinigung auszustellen. Dies würde jedoch insofern den Bürokratieaufwand erhöhen, als für mehrjährige Vorhaben künftig mehrere Anträge nötig wären.

Anstelle der verpflichtenden Angaben zu einem bestimmten mitwirkenden Berater könnte das Antragsformular lediglich die ganz allgemeine Angabe, ob eine weitere Person gegen Entgelt an dem Antrag mitgewirkt hat, vorsehen. Ohne Zuordnung eines Antrages zu dem jeweiligen Berater kann aber Missbrauch weder verhütet noch aufgedeckt werden.

Alternativ zu der vorgeschlagenen Regelung betreffend den Schutz der Daten aus der Geschäftsstatistik wäre möglich, in der FZulBV eigene (nicht widersprüchliche) Regelungen zu treffen. Allerdings lässt die bisherige Formulierung bereits erkennen, dass ein Gleichlaut zwischen Gesetz und Verordnung bzgl. der datenschutzrechtlichen Normen sinnvollerweise beabsichtigt ist. Zudem wird mit dem neuen Vorschlag sichergestellt, dass sich die Regelungen nicht widersprechen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Kosten für die Zusatzangaben für die Beantragung einer Bescheinigung für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens belaufen sich auf 70 Tsd. Euro pro Jahr. Dabei wurde mit 10.000 Vorhaben p.a. (Ist-Wert 2023) und durchschnittlich 0,7 Sachanlagen je Vorhaben kalkuliert, für die ein Begründungsaufwand von 10 Minuten pro Sachanlage angesetzt wird.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Prüfung der zusätzlichen Angaben über abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verursacht bei der Verwaltung (Bescheinigungsstelle) einen einmaligen Mehraufwand von 160 Tsd. Euro für den Umbau der IT-Systeme sowie zugehörige Mitarbeiterschulungen sowie einen jährlichen Mehraufwand von 640 Tsd. Euro ab Mitte 2024 für die Prüfung der eingereichten Sachkostenpositionen auf Erforderlichkeit für das jeweilige FuE-Vorhaben.

## **F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**14.03.24**

K - Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur  
Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 13. März 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) und in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

### Artikel 1

Die Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung vom 30. Januar 2020 (BGBl. I S. 118, 1954), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bescheinigung nach § 6 des Gesetzes kann vor, während oder nach der Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens beantragt werden. Wird die Bescheinigung vor oder während der Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens beantragt, so kann sie für vergangene Wirtschaftsjahre, für das aktuelle Wirtschaftsjahr sowie für längstens drei volle Wirtschaftsjahre in der Zukunft ausgestellt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Nummer 1 Buchstabe c abschließende Semikolon wird durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) sofern im Antrag nach § 5 des Gesetzes auch förderfähige Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 3a des Gesetzes geltend gemacht werden: eine Auflistung der im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausschließlich eigenbetrieblich genutzten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit die Wirtschaftsgüter nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Wachstumschancengesetzes] angeschafft oder hergestellt wurden, jeweils verbunden mit einer Begründung, weshalb das betreffende Wirtschaftsgut für die Durchführung des begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich ist, sowie mit der Angabe, im Rahmen welcher Abschnitte des Arbeitsplans des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens das betreffende Wirtschaftsgut benötigt wird.

bb) Der Nummer 5 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. den Namen und, falls vorhanden, die Firma einschließlich des Rechtsformzusatzes, sowie die dienstliche Anschrift der Personen, die neben dem Antragsteller gegen Entgelt an der Antragstellung beratend mitgewirkt haben.“

2. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern im Antrag nach § 5 des Gesetzes auch förderfähige Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 3a des Gesetzes geltend gemacht werden solle, hat die Bescheinigung daneben für jedes Vorhaben die Feststellung zu enthalten, ob die für das jeweilige Vorhaben genutzten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für die Durchführung des begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich sind, sowie die Angabe, im Rahmen welcher Abschnitte des Arbeitsplans des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens das betreffende Wirtschaftsgut benötigt wird.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Zwecke weiterer Datenanalysen (§ 16a des Gesetzes) sowie zum Zwecke der Evaluierung (§ 17 des Gesetzes) verarbeitet die zuständige Stelle oder auf Anweisung der zuständigen Stelle die Bescheinigungsstelle die von den Antragstellern erhobenen Einzelangaben. Auf die Angaben nach Satz 1, einschließlich der jeweiligen Entscheidung über den betreffenden Antrag, sowie auf die Daten der Geschäftsstatistik nach § 6 sind die §§ 16a und 17 Absatz 2 des Gesetzes anzuwenden.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) wurde u. a. die Forschungszulage auf förderfähige Aufwendungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ausgeweitet. Als Voraussetzung hierfür sieht das FZulG vor, dass im Bescheinigungsverfahren bestätigt wird, dass abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für ein FuE-Vorhaben erforderlich sind. Hierzu sind im Bescheinigungsverfahren entsprechende Angaben zu machen.

Im Zuge der Prüfung von Vorhaben auf ihren FuE-Gehalt ist aufgefallen, dass die aktuelle Rechtslage die Beantragung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG bei der Bescheinigungsstelle ungewollt nicht zu jeder Zeit zulässt. Die Beantragung soll sowohl bereits vor Beginn eines Vorhabens als auch während seiner Durchführung sowie danach möglich sein. Die derzeitige Formulierung in § 3 Absatz 2 der FZulBV enthält jedoch eine Lücke zwischen dem Abschluss des FuE-Vorhabens und dem Abschluss des Wirtschaftsjahres, in dem dieses FuE-Vorhaben endete.

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Gewährung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG ist ebenfalls aufgefallen, dass Antragsteller die Laufzeiten ihrer FuE-Vorhaben stetig ausweiten. Die durchschnittliche Laufzeit beträgt inzwischen knapp drei Jahre. Dies ist nicht im Sinne einer auf Agilität und am aktuellen Stand der Technik ausgerichteten Forschungsförderung, deren Ergebnisse zeitnah Anwendung finden sollen. Auch kann bei Anträgen, die weit in die Zukunft gerichtet sind, die Beschreibung der jeweiligen FuE-Vorhaben nur sehr vage umschrieben werden, da sie aufgrund der großen zeitlichen Entfernung noch mit etlichen Unsicherheiten behaftet sind.

Daneben hat sich in den vergangenen Jahren die Praxis etabliert, die Antragstellung von v.a. Förderberatern gegen Entgelt begleiten oder vornehmen zu lassen. Diese nicht unzulässige Praxis hat in einzelnen Fällen jedoch zu missbräuchlichen Angaben bei der Antragstellung geführt. Zum Schutz der antragstellenden Unternehmen sowie zur Verhütung und zum früheren Erkennen von Missbrauchsfällen sind bei Antragstellung zukünftig etwaig mitwirkende Berater anzugeben.

Auch hat sich gezeigt, dass die in § 7 Absatz 2 und 3 FZulBV kodifizierten Datenschutzrichtlinien – insbesondere nach den durch das Wachstumschancengesetz erfolgten Änderungen – teilweise redundant zu denen in § 17 Absatz 2 FZulG sind, zum Teil sogar im Widerspruch zu diesen stehen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die vorliegende Verordnung ändert die FZulBV an mehreren Stellen:

1. Anpassung der Regelungen zum Einreichungszeitpunkt bzgl. der Anträge auf Bescheinigung.

2. Zur Umsetzung der Fördermöglichkeit für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden nötige Angaben in das Antragsformular aufgenommen.
4. Zur Verhütung von Missbrauchsfällen und zur Prüfung der Zugänglichkeit des Verfahrens sollen Angaben zum Mitwirken von Beratern gegen Entgelt gemacht werden.
5. Im Hinblick auf die Datenschutznormen werden die redundanten Passagen entfernt. Der im Gesetz nicht geregelte Bereich der Geschäftsstatistik wird derart normiert, als dass die im Gesetz geregelten Normen auch auf die Geschäftsstatistik der Bescheinigungsstelle Anwendung finden.

### **III. Alternativen**

Möglich wäre, die derzeit bestehenden Regelungen beizubehalten. Zur Gewährleistung a) einer möglichst bürokratiearmen Prozessgestaltung, b) der Prüfung der Erforderlichkeit von bestimmten abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und c) der Vorbeugung einer missbräuchlichen Beraterpraxis kommt dies jedoch nicht infrage.

Eine Alternative bezüglich der Einreichungszeitpunkte für Anträge auf Bescheinigung (§ 3 Absatz 2 FZulBV) wäre, ein Verfahren ähnlich desjenigen der Finanzverwaltung zu wählen und für jedes FuE-Vorhaben wirtschaftsjahresbezogen eine Bescheinigung auszustellen. Dies würde jedoch insofern den Bürokratieaufwand erhöhen, als für mehrjährige Vorhaben künftig mehrere Anträge nötig wären.

Anstelle der verpflichtenden Angaben zu einem bestimmten mitwirkenden Berater könnte das Antragsformular lediglich die ganz allgemeine Angabe, ob eine weitere Person gegen Entgelt an dem Antrag mitgewirkt hat, vorsehen. Ohne Zuordnung eines Antrages zu dem jeweiligen Berater kann aber Missbrauch weder verhütet noch aufgedeckt werden.

Alternativ zu der vorgeschlagenen Regelung betreffend den Schutz der Daten aus der Geschäftsstatistik wäre möglich, in der FZulBV eigene (nicht widersprüchliche) Regelungen zu treffen. Allerdings lässt die bisherige Formulierung bereits erkennen, dass ein Gleichlaut zwischen Gesetz und Verordnung bzgl. der datenschutzrechtlichen Normen sinnvollerweise beabsichtigt ist. Zudem wird mit dem neuen Vorschlag sichergestellt, dass sich die Regelungen nicht widersprechen.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnung stützt sich auf die in § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes gewährte Verordnungsermächtigung, nach der das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung über das Bescheinigungsverfahren im Rahmen des Antragsverfahrens zur Forschungszulage erlassen darf.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht gegeben.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz ist nicht gegeben.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entsteht ein zusätzlicher Aufwand für Antragsteller, die Wertminderung begünstigter beweglicher abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens geltend machen wollen, da sie hierzu für die entsprechenden Wirtschaftsgüter jeweils eine Begründung bzgl. der Erforderlichkeit für das betreffende FuE-Vorhaben abgeben müssen. Es entsteht ebenso ein zusätzlicher Aufwand bei denjenigen Antragstellern, die eine entgeltliche Beratung in Anspruch nehmen, indem dieser Umstand bei Antragstellung anzugeben ist.

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung ergibt sich geringfügiger einmaliger Aufwand zur Anpassung der Datensätze zur Übermittlung der Bescheinigungen.

### **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten oder indirekten Kosten. Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Ebenso sind keine gleichstellungspolitischen wie demografischen Auswirkungen ersichtlich.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Sowohl das Forschungszulagengesetz als auch die Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung sind nicht befristet. Eine Befristung dieser Verordnung ist daher nicht angezeigt. Eine Evaluierung des FZulG wird im Jahr 2025 durchgeführt. Einbezogen werden auch die Bescheinigungsverfahren, die nach der Bescheinigungsverordnung erfolgen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **1. § 3 Absatz 2**

Ziel der Neufassung ist die Sicherstellung der Möglichkeit, einen Antrag auf Bescheinigung für ein FuE-Vorhaben in einer nicht unterbrochenen Zeitspanne vor, während und nach Ende des Vorhabens bei der Bescheinigungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes stellen zu können. Daneben wird jedoch die zeitliche Vorauswirkung eingeschränkt. Hintergrund ist insbesondere, dass weit in die Zukunft gerichtete Anträge mit großen Unsicherheiten behaftet sind und eine valide Prüfung insofern nur schwer möglich ist.

#### 2. § 3 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d)

Die Einfügung des neuen Buchstaben d) folgt aus der durch das Wachstumschancengesetz eingeführten Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen bei der Forschungszulage auf die Wertminderung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für das FuE-Vorhaben erforderlich sind. Nach dem neuen § 6 Absatz 3 des Gesetzes hat die Bescheinigungsstelle zu prüfen, inwieweit ein für das FuE-Vorhaben genutztes abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens erforderlich ist. Das erfordert entsprechende Angaben zu diesen Wirtschaftsgütern, die mit der Einfügung erhoben werden können.

#### 3. § 3 Absatz 3 Nummer 6

Ziel der Einfügung ist die Verhütung von vereinzelt Missbrauchsfällen bei der Beantragung der Forschungszulage durch Berater. Durch eine Erfassung der Beratertätigkeit bei der Antragstellung soll es für die Prüfstelle beispielsweise leichter werden, Muster-/Massenanträge zu erkennen, Angaben mit anderen Anträgen abgleichen, Missbrauchsgefahren durch die Erkennbarkeit des Beraters verhüten und bei Bekanntwerden eines Missbrauchsfalles weitere Fälle des Beraters überprüfen zu können. Durch die Erkennbarkeit des Beraters gegenüber der Beratungsstelle kann auch das Leistungsangebot für den Antragsteller verbessert werden, da der Berater gegenüber der Prüfstelle erkennbar wird.

Weiterhin sollen sich hieraus für die Betrachtung der Zugänglichkeit der Forschungszulage wertvolle Rückschlüsse hinsichtlich der Inanspruchnahme von Beratern ergeben.

### **Zu Nummer 2**

#### § 5 Absatz 2 Satz 2

Die Ergänzung ist aufgrund der Neufassung des § 6 des Gesetzes erforderlich.

### **Zu Nummer 3**

#### § 7 Absatz 2 und Absatz 3

Die Neuformulierung des § 7 Absatz 2 ist aufgrund der Einfügung des neuen § 16a und der Änderung des § 17 des Gesetzes nötig geworden. Hierdurch würden § 17 FZulG und § 7 FZulBV widersprüchliche Regelungen enthalten. Um dies auch für die Zukunft zu vermeiden, werden die Datenschutzregelungen, die auf die Antragsdaten anzuwenden sind (§ 16a und § 17 FZulG), zur Anwendung auch auf die Daten der Geschäftsstatistik der Bescheinigungsstelle übertragen. Die Streichung des § 7 Absatz 3 ist Folge der Neuformulierung des § 7 Absatz 2.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Ziel ist, dass die Erleichterung für Antragsteller schnellstmöglich greifen. Daher tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Änderung zum Datenschutz in Artikel 1 Nummer 3 tritt – ebenso wie entsprechende Regelungen mit dem Wachstumschancengesetz – mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.